Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 19 (1963)

Heft: 12

Artikel: Zum Tag der Menschenrechte : die internationale Aktion zugunsten der Menschenrechte

Autor: Bugnion-Secrétan, Perle

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846509

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Uebergang zu der Präsidentschaft Lyndon B. Johnsons erinnert in verschiedener Hinsicht an den Wechsel von Roosevelt zu Truman im Jahre 1945. Der neue Staats- und Regierungschef ist in höherem Grade als sein Vorgänger der Mann des Kapitols, ein in allen Künsten der parlamentarischen Taktik bewanderter Politiker, der sich wenig um Theorien kümmert, ein Praktiker der Innenpolitik, noch keine dem Ausland vertraute Figur, zumal ihm in seiner schon langen Laufbahn die aussenpolitischen Fragen ferngelegen haben. Den Senatoren und ihrem mehr erdgebundenen Wesen steht Präsident Johnson näher als den intellektuell versierten und beflügelten Mitarbeitern Kennedys.

Was immer geschehen wird: der gewaltsame Tod John Kennedys hat die Welt erschüttert, und ihre Trauer macht an keinen weltanschaulichen, politischen und nationalen Grenzen halt. Warum? Weil der Name und die Erscheinung dieses Präsidenten, zu Recht oder zu Unrecht, als eine Verheissung für eine bessere und friedlichere Zukunft empfunden wurde. Die Bedeutung des Ereignisses scheint über die Person des aus dem Hinterhalt Gemordeten hinauszugehen. Daneben erscheinen so viele tagespolitische Neuigkeiten wie Nichtigkeiten. Und gerade *das* ehrt den Dahingegangenen, dass er nicht nur ein Politiker, ein Staatspräsident, sondern auch ein Begriff, eine *Hoffnung* war.

Zum Tag der Menschenrechte:

Die Internationale Aktion zugunsten der Menschenrechte

Ziele und Ergebnisse

(Aus dem Vortrag von Frau Perle Bugnion-Secrétan, Mitglied der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission, anlässlich des 17. Staatsbürgerlichen Informationskurses von „Frau und Demokratie" vom 19. Oktober 1963 in Bern-Gurten).

Am Vorabend des 15. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte scheint es mir gerechtfertigt, das Thema in seiner Gesamtheit aufzugreifen.

Als sich mitten im zweiten Weltkrieg Churchill und Roosevelt auf hoher See im Atlantik trafen, um die Kriegsziele festzulegen, erwähnten sie ausdrücklich die Wiederherstellung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und gaben gleichzeitig ihrer Hoffnung Ausdruck, dass der Friede den Menschen aller Länder ein Leben ohne Furcht und Not bringen werde. Diese Punkte wurden 1944 in den Vorschlägen von Dumbarton Oakes wieder aufgegriffen, welche die Grundlage für die zukünftige Organisation der Vereinten Nationen schufen.

1945 wurde in San Francisco die Charta der Vereinten Nationen angenommen, die in ihrer Präambel den Glauben an die grundlegenden

Rechte des Menschen, an die Würde und an den Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichheit der Rechte für Mann und Frau wie auch für grosse und kleine Nationen proklamiert.

Mit 48 gegen null Stimmen und 8 Enthaltungen — zwei Länder waren überhaupt nicht vertreten — nahm die Generalversammlung am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschrechte an. Eindeutiger hätte das Ergebnis dieses Aufruhrs des menschlichen Gewissens gegen die furchtbaren Verbrechen, die in und zwischen den beiden Weltkriegen begangen worden waren, nicht ausfallen können.

Nach der Magna Charta (1215), der Habeas Corpus-Akte (1679), der Bill of Rights (1689), der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1776), nach der französischen Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1789 und nach den Rotkreuzkonventionen bedeutete dies eine neue Etappe auf dem Wege der Menschheit, die unveräusserlichen Rechte des Menschen zu bestätigen und in der Welt dafür einzustehen. Sämtliche früheren Erklärungen beschränkten sich aber — mit Ausnahme der Rotkreuzkonventionen — auf Einzelstaaten. Entscheidendes Merkmal der neuen Erklärung ist jedoch, dass die Verwirklichung der Menschenrechte zur Aufgabe aller Nationen und somit zu einer internationalen und universellen Angelegenheit und Verantwortung wird. Zum ersten Mal tritt auch die Anerkennung der wirtschaftlichen und kulturellen Rechte neben diejenige der persönlichen und politischen Rechte.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte reicht weit über das politische Gebiet hinaus. Die Rechte werden einem Menschen nicht mehr zuerkannt, weil er Bürger eines bestimmten Landes ist, sondern ganz einfach weil er Mensch ist und weil alle Menschen frei und gleich an Recht und Würde geboren werden.

Die Verwirklichung dieser menschlichen Ordnung ist eines der Hauptziele der Vereinten Nationen in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens geworden.

Seit 1948 hat die Spannung zwischen Ost und West ständig zugenommen, und die Probleme sind immer ausgeprägter den politischen Standpunkten untergeordnet worden. Gleichzeitig tauchten aber auch neue Probleme auf, so dass sich das Tätigkeitsgebiet unaufhörlich erweiterte. Zudem hatte die Zunahme der Zahl der Mitgliedstaaten der UNO, die inzwischen von 58 auf 111 gestiegen ist, eine Erschwerung der Arbeit im Gefolge, da die Maschinerie dadurch schwerfälliger und somit auch langsamer wurde, wenn auch, wie wir noch sehen werden, gerade diese Zunahme in gewissem Sinne bereits als Ergebnis der Bemühungen der UNO für die Anerkennung der Menschenrechte zu werten ist.

Welches sind die Organe dieser Maschinerie, die sich für die Menschenrechte einsetzen?

An erster Stelle ist die *Generalversammlung* zu erwähnen, das einzige Organ der UNO, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind. Zu

ihren Aufgaben gehört ausdrücklich die Förderung der Achtung und der Verwirklichung der Menschenrechte und der Freiheit, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion. Wenn eine Verletzung der Menschenrechte eine schwere Bedrohung des Weltfriedens darstellt, kann das Problem vor den Sicherheitsrat gebracht werden. Dieser befasst sich zurzeit mit der Frage der Apartheid in Südafrika, die in allen internationalen Organisationen (ILO und BIE im Jahre 1963) zu starker Beunruhigung Anlass gibt.

Unter der Autorität der Generalversammlung ist der aus 18 Mitgliedstaaten bestehende Wirtschafts- und Sozialrat verantwortlich für die Förderung der Menschenrechte, die einen integrierenden Bestandteil des UNO-Programms für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen. Der Rat ist unter anderem bevollmächtigt,

1) Empfehlungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu machen;
2) im Rahmen seiner Kompetenzen Vertragsprojekte vorzubereiten, die der Generalversammlung unterbreitet werden;
3) die Tätigkeit der Sonderorganisationen (ILO, UNESCO usw.) zu koordinieren;
4) mit den nichtstaatlichen Organisationen, die im Besitze des Konsultativstatus sind, Konsultationen zu pflegen.

Der Wirtschafts- und Sozialrat hat für das Studium von Sonderproblemen internationaler Art Kommissionen bestimmt, von denen uns hier besonders zwei interessieren:

— Die *Kommission für Menschenrechte* und die *Unterkommission für die Verhinderung der Diskriminierung und den Schutz der Minderheiten,* deren Aufgabe es ist, sich auf internationalem Boden für die Forderung der Menschenrechte und der Grundrechte einzusetzen;

— *Die Kommission für die Stellung der Frau* (ursprünglich eine weitere Unterkommission der Kommission für Menschenrechte); sie ist beauftragt, auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet für eine Verbesserung der Stellung der Frau zu sorgen und die Anwendung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau zu erwirken.

In den beiden Menschenrechtskommissionen und der Kommission für die Stellung der Frau sind 21 Mitgliedstaaten vertreten, die vom Wirtschafts- und Sozialrat bezeichnet werden. Bei den Vertretern dieser Staaten handelt es sich ausschliesslich um ausgewiesene Kenner der Materie, mit der sich diese Kommissionen zu befassen haben.

Die Sonderorganisationen der UNO arbeiten sehr eng mit dem Wirtschafts- und Sozialrat zusammen. Obgleich alle an der Verwirklichung der in der Menschenrechtserklärung festgelegten sozialen und menschlichen Ordnung mitarbeiten (Befreiung von Not, Hunger usw.), sind es insbesondere zwei Organisationen, die sich häufig mit den Men-

schenrechten zu befassen haben, nämlich die *Internationale Arbeitsorganisation (ILO)* und die *UNESCO* auf dem Gebiet der Erziehung. Wie wir noch sehen werden, bereiten auch sie Konventionen vor.

Es gibt aber noch ein weiteres Organ der UNO, das, wie der Wirtschafts- und Sozialrat, direkt der Generalversammlung untersteht und auf dem uns hier interessierenden Gebiet eine besonders aktive Rolle spielt, der *Vormundschaftsrat,* zu dessen Obliegenheiten es gehört, in den Kolonien und Mandatländern die Menschenrechte zu fördern und zu verteidigen.

In allen diesen Organen sitzen Vertreter von Mitgliedstaaten, so dass ganz unvermeidlicherweise die Politik eine beträchtliche Rolle spielt. Der Wirtschafts- und Sozialrat tritt aber nur zweimal jährlich zusammen und die Kommissionen sogar nur einmal (1964 werden die Tagungen der Kommissionen überhaupt ausfallen). In der Zwischenzeit wird die eigentliche Arbeit durch das *Generalsekretariat* geleistet, das aus internationalen Beamten besteht, die also nicht Vertreter ihres Landes sind. Die Abteilung für Menschenrechte und die Sektion für die Frau arbeiten in New York an der Verwirklichung der Ziele der Charta. Dasselbe gilt für das Generalsekretariat der UNESCO in Paris und das Internationale Arbeitsamt in Genf.

Im übrigen darf man die Bedeutung nicht übersehen, die den *nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatut* zukommt.

Von den vielen nichtstaatlichen Organisationen, welche die verschiedensten Strömungen vertreten, interessieren uns in diesem Zusammenhang besonders folgende:

— die grossen gewerkschaftlichen Organisationen;
— die grossen Frauenorganisationen und einige Jugendbewegungen;
— Studenten- und Lehrervereinigungen;
— die internationalen katholischen Organisationen;
— der ökumenische Kirchenrat und die protestantischen Organisationen;
— jüdische Organisationen;
— die Liga für Menschenrechte;
— die Internationale Union für Kinderschutz
usw.

Eine ganze Reihe von Mitgliedern der Kommissionen für Menschenrechte und der Stellung der Frau sind zugleich aktive Mitglieder einer nichtstaatlichen Organisation. Wenn das Generalsekretariat der UNO, der UNESCO oder der ILO einige Experten für das Studium eines Sonderproblems benötigen, dann finden sie sie sehr oft unter den Mitgliedern der nichtstaatlichen Organisationen.

Die Menschenrechte bilden ein ungeheures Arbeitsgebiet. Hier einige Themen, deren Liste bei weitem nicht vollständig ist:

— die Rechte der Frau und die Rechte des Kindes (Frau und Kind bilden eine Art Minderheiten);
— Schutz der ethnischen und religiösen Minderheiten;
— Kampf gegen die Rassenvorurteile;
— Kampf gegen die Diskriminierung aus religiösen Gründen;
— Verteidigung der Informationsfreiheit;
— Verteidigung der Versammlungsfreiheit, vor allem der gewerkschaftlichen;
— Kampf gegen die Zwangsarbeit und Sklaverei;
— das Statut der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen;
— das Selbstbestimmungsrecht der Nationen und Völker.

Die von der UNO eingesetzten Mittel sind folgende:

1) Bestimmte direkte Aktionen;
2) Aufklärungsarbeit, Mobilisierung der öffentlichen Meinung;
3) Beratungsdienste;
4) die Allgemeine Erklärung, die auf die Menschenrechte bezüglichen Uebereinkommen, Erklärungen;
5) die Konventionen;
6) die Erklärung der Rechte des Kindes.

Wir wollen nun einen Punkt nach dem andern näher betrachten und zugleich feststellen, was für Ergebnisse die Anstrengungen der UNO in den letzten 15 Jahren gezeitigt haben.

1. *Direkte Aktionen*

Im Jahre 1950 beauftragte die UNO ein ad hoc-Komitee von drei Mitgliedern mit der Repatriierung der noch nicht entlassenen Gefangenen. Dank seiner Bemühungen wurden in der Folge 28 000 deutsche Kriegsgefangene und 3 000 Zivilgefangene, 70 Italiener und 34 000 Japaner entlassen. 1957 wurde die Fortführung dieser Aufgabe dem Roten Kreuz übertragen.

Ebenfalls 1950 erreichte das Generalsekretariat der UNO auf Verlangen der Kommission für die Stellung der Frau von der deutschen Regierung die Wiedergutmachung der Schäden für 500 Personen, die in nationalsozialistischen Konzentrationslagern für „medizinische" Experimente benutzt worden waren.

2. *Information, Unterricht, Mobilisierung der öffentlichen Meinung*

Eleanor Roosevelt, die damalige Präsidentin der Konferenz der Menschenrechtskommission, welche die Erklärung ausarbeitete, sagte dazu folgendes: „Jedes Wort dieser Erklärung sollte in der ganzen Welt widerhallen. Ich hoffe, dass sie weite Verbreitung findet und dass der Text so bekannt wird, dass wir ihn oft zitiert hören. Auf diese Weise wird er sich dem Gewissen der Menschen einprägen, die so einsehen werden, dass sie ihr Leben nach den Grundsätzen dieser Erklärung ausrichten müssen".

In diesem Zusammenhang möchte ich besonders erwähnen:

— die von der UNESCO veröffentlichten wissenschaftlichen Untersuchungen über das Problem der Rasse;
— das Jahrbuch über die Menschenrechte (Yearbook on Human Rights), in dem alljährlich alle gesetzgeberischen oder rechtlichen Massnahmen in allen Ländern der Welt, die sich auf die Menschenrechte beziehen, aufgeführt werden;
— die beiden grossen Konferenzen der nichtstaatlichen Organisationen, die 1955 und 1959 stattfanden, um die nichtstaatlichen Organisationen in den Kampf gegen die Vorurteile und Diskriminierung einzubeziehen.

3. *Beratungsdienste*

1953 und 1954 hat die Generalversammlung der UNO drei Resolutionen angenommen, die das Generalsekretariat ermächtigen, auf Einladung hin mit den Behörden eines Landes für die Förderung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, sei es im Kampf gegen die Diskriminierung oder zum Schutz von Minderheiten, sei es für die Entwicklung der Informationsfreiheit usw.

Diese drei Resolutionen wurden 1955 durch eine vierte vervollständigt, mit der ein Beratungsdienst auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffen wurde, wobei man an drei Arten von Hilfe dachte:

Entsendung von Experten, Stipendien und Seminarien.

Seit 1956 wurden in allen Teilen der Welt etwa 15 solcher Seminarien durchgeführt:

— drei davon stellten die Teilnahme der Frau am öffentlichen Leben in den Mittelpunkt: Bangkok 1957, Bogota 1959 und Addis Abeba 1960; an diesem letzten Seminar ist zum ersten Mal die Afrikanerin als solche in Erscheinung getreten; aus dem Bericht ergibt sich ein äusserst lebendiges und interessantes Bild von den Problemen, denen die afrikanische Frau gegenübersteht, er erbringt aber auch den Beweis für ihren Willen, an der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung ihres Landes mitzuarbeiten;
— mehrere Seminarien widmeten sich dem Schutz der Menschenrechte im Gesetz und im Strafvollzug;
— ein weiteres Seminar befasste sich mit der Informationsfreiheit;
— zwei weitere setzten sich mit der Stellung der Frau im Familienrecht auseinander, so 1961 in Bukarest und 1962 in Tokio (obgleich die Schweiz zur Teilnahme am Seminar in Bukarest aufgefordert wurde, war sie dort trotz der dringenden Vorstellungen der schweizerischen Frauenvereine, einen Beobachter zu entsenden, nicht vertreten);
— das letzte Seminar fand im August 1963 in Warschau statt und befasste sich mit den Rechten des Kindes.

4. *Die Allgemeine Erklärung, Verträge in bezug auf die Menschenrechte, Erklärungen*

Schon von Anfang an war vorgesehen, die Erklärung der Menschenrechte, durch zwei Verträge zu vervollständigen, welche die Signatarstaaten binden sollten, wobei sich der eine auf die bürgerlichen und politischen Rechte, der andere auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beziehen sollte.

Aus diesen beiden Verträgen, die sämtliche Grundsätze der Allgemeinen Erklärung umfassen, ergeben sich indessen nicht die gleichen Verpflichtungen für die Signatarstaaten. Mit dem Vertrag über die bürgerlichen und politischen Rechte werden sich die Signarstaaten verpflichten, unverzüglich alle Massnahmen zu ergreifen, um ihre Anwendung sicherzustellen. Für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte werden sie jedoch lediglich die Verpflichtung übernehmen, schrittweise im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vorzugehen.

Die Redaktion dieser Verträge hat sich als ausserordentlich heikel und langwierig erwiesen. Seitdem die ersten von der Kommission für Menschenrechte ausgearbeiteten Projekte im Jahre 1954 vorlagen, wurden sie alljährlich vor die Generalversammlung der UNO gebracht, die einen Artikel nach dem andern bespricht. Einige wichtige Teile hat sie bereits angenommen, so alle Artikel über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und 13 von 21 Artikeln über die bürgerlichen und politischen Rechte, d. h. diejenigen betreffend

— das Recht auf Leben;
— das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung;
— das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit;
— das Recht auf die persönliche Freiheit und Sicherheit;
— die Behandlung der Gefangenen;
— das Recht auf Freizügigkeit, d. h. das Recht, jedes Land, auch das eigene, zu verlassen und dorthin zurückzukehren;
— die nicht rückwirkende Kraft der vom Kriminalgesetz verhängten Strafen;
— den Schutz vor Einmischung in private und familiäre Angelegenheiten, den Schutz gegen Verletzungen des Heims und des Briefwechsels;
— den Schutz gegen Angriffe auf Ehre und Ruf;
— die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Besonders schwierige Probleme hat der Artikel aufgeworfen, der sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Nationen bezieht. Das Studium dieser Frage war so langwierig und kompliziert, dass die Generalversammlung im Jahre 1960, bevor sie zu einem endgültigen Vorschlag gelangte, eine aufsehenerregende Erklärung über die Erlangung der Unabhängigkeit der Völker annahm. Diese Erklärung besagt, dass die Unterwerfung eines Volkes unter ein anderes Volk einer Verweigerung der Grundrechte des Menschen gleichkommt, der UNO-Charta zu-

widerläuft und ein Hindernis für die Errichtung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit darstellt. Der Umstand, dass ein Land auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem oder erzieherischem Gebiet nicht genügend vorbereitet ist, darf nicht als Vorwand für die Verzögerung der Gewährung der Unabhängigkeit dienen.

5. *Konventionen*

Um die Gesetzgebung der einzelnen Staaten noch tiefer durchdringen zu können, als dies mit der Allgemeinen Erklärung möglich ist, steht der UNO das Mittel der Konventionen zur Verfügung, d. h. internationale Rechtsinstrumente, mit denen sich die betreffenden Staaten durch ihre formelle Unterzeichnung rechtskräftig binden. Auch die Schweiz wird jeweils eingeladen, diese Konventionen zu unterzeichnen, obgleich sie nicht der UNO angehört. Bis dahin hat sie tatsächlich ihre Unterschrift unter eine oder zwei Konventionen der UNO gesetzt.

Ich bringe Ihnen hier diejenigen Konventionen in Erinnerung, die sich auf die Menschenrechte beziehen:

— Verhinderung und Bestrafung des Völkermords (1948);
— die politischen Rechte der Frau (1953);
— das Statut der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen (1954), von der Schweiz unterzeichnet;
— Abschaffung der Sklaverei (1956);
— die Nationalität der verheirateten Frau (1957);
— das Mindestalter für die Eheschliessung und die Registrierung der Ehen (1962), wodurch Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung in die Tat umgesetzt wird: „Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht, eine Ehe zu schliessen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden".

Mehrere Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beziehen sich im besonderen auf die Menschenrechte:

— Abschaffung der Zwangsarbeit (1930 und 1957), von der Schweiz ebenfalls unterzeichnet;
— das Genossenschaftsrecht in der Landwirtschaft (1921);
— die Gewerkschaftsfreiheit (1948);
— die Gleichheit der Entlöhnung (1956);
— Verbot der Diskriminierung in der Arbeit und im Beruf (1958).

Bei diesen beiden letzten Konventionen möchte ich noch einen Augenblick verweilen, da sie uns ganz besonders interessieren.

Die Konvention über die Gleichheit der Entlöhnung (Nr. 100) wurde von der ILO auf Verlangen der Kommission für die Stellung der Frau

in Anwendung von Artikel 23 (2) der Allgemeinen Erklärung ausgearbeitet. Dort heisst es: „Jedermann hat ohne jede Diskriminierung Anrecht auf den gleichen Lohn für die gleiche Arbeit". Nach langer Diskussion haben die eidgenössischen Räte beschlossen, dieser Konvention nicht beizutreten.

Als die ILO die Konvention Nr. 111 über die Diskriminierung in der Arbeit und im Beruf ausarbeitete, setzte sich die Kommission für die Stellung der Frau dafür ein, dass auch die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts in die Liste der übrigen verbotenen Formen der Diskriminierung aufgenommen wurde. Paradoxerweise stimmten die eidgenössischen Räte der Ratifizierung dieser Konvention zu, womit sie stillschweigend das Prinzip der Gleichheit der Entlöhnung anerkannten.

Ich möchte hier noch daran erinnern, dass der Ausarbeitung einer Konvention im allgemeinen eine genaue Untersuchung der tatsächlichen Lage in den einzelnen Ländern vorangeht. Nachdem die Konvention vorliegt, werden periodisch Berichte über die erzielten Fortschritte angefordert. Diese Untersuchungen und Berichte zwingen die Staaten zu einer wahren Gewissenserforschung. Selbst wenn ein Staat eine Konvention nicht ratifiziert, zwingt die Tatsache, dass die Frage auf internationaler Ebene aufgegriffen worden ist, das betreffende Land, sich ebenfalls mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Dies allein kann schon zu einem Fortschritt führen. So haben nur 42 Staaten die Konvention über die politischen Rechte der Frau ratifiziert, aber über 90 Staaten haben den Frauen das Stimmrecht gewährt (1945 waren es nur rund 20). Wir sind uns bewusst, dass, wenn der Bundesrat zu dieser Frage Stellung bezog, das unter dem Druck der internationalen öffentlichen Meinung erfolgt ist. So ist auch in bezug auf den Grundsatz der Gleichheit der Entlöhnung in der Schweiz ein Fortschritt festzustellen, seitdem das Problem in den eidgenössischen Räten — allerdings mit negativem Ergebnis — zur Sprache gekommen ist. Die Schweiz hat auch die gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Nationalität der verheirateten Frau abgeändert, obgleich sie die entsprechende Konvention nicht ratifizierte.

Zwei grundsätzliche Erklärungen von hauptsächlich moralischer Tragweite, ein Dutzend Konventionen, zwei oder drei konkrete Aktionen, eine beträchtliche Anstrengung auf dem Gebiet der Information und des Unterrichts (besonders durch Seminarien), zahlreiche Berichte und Untersuchungen und schliesslich eine ganze Reihe bedeutender Projekte — das ist, in kurzen Worten zusammengefasst, die Bilanz der Bemühungen der UNO auf dem Gebiet der Menschenrechte am Vorabend zur Feier des 15. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung.

Es gibt Leute, die sagen werden, dass die UNO in diesen 15 Jahren auf dem Gebiet der Menschenrechte kaum Fortschritte erzielt habe, wenn man bedenke, welche Mittel sie dafür eingesetzt habe. Das würde jedoch eine Verharmlosung der Schwierigkeiten bedeuten, mit denen jede Arbeit

auf internationaler Ebene rechnen muss, wo es darum geht, den gänzlich verschiedenen Interessen und Situationen der Einzelstaaten oder Kontinente Rechnung zu tragen. Die UNO ist das Feld, auf dem die Regierungen sich finden, sie ist aber auch der Ort, wo die verschiedensten politischen Tendenzen aufeinanderprallen, und so ist es denn hier noch schwieriger als anderswo, zu einer allgemeinen Uebereinstimmung zu gelangen.

Selbst wenn die Schweiz nicht Mitglied der UNO ist und selbst wenn für die Schweiz im Augenblick der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausser Frage steht, können wir als Frauen, Christen, Europäer und Bürger eines demokratischen Landes nur wünschen, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte immer stärker an Boden gewinnt.

Die sechste AHV-Revision

Solidaritätsbeiträge der erwerbstätigen Frauen an die Ehepaare?

Die *sechste AHV-Revision* steht für die *Dezembersession* auf der *Traktandenliste beider Räte.* Sowohl die nationalrätliche wie auch die ständerätliche Kommission haben ihre Vorberatungen abgeschlossen. Das revidierte Gesetz soll mit Wirkung ab 1. Januar 1964 in Kraft treten. Die vorgesehene Erhöhung aller Renten um rund einen Drittel ohne Erhöhung der Beiträge der Versicherten wird bestimmt im ganzen Volk, von Männern und Frauen, sehr begrüsst.

Bei dieser rasch durchgeführten Revision sollen aber in einem „Nebenpunkt", nämlich dem *Rentenalter der Frauen,* Neuerungen durchgeführt werden, hinter die man ein Fragezeichen setzen muss.

Die *Ehepaar-Altersrente* soll wie bisher dem 65-jährigen Ehemann, dessen Frau das 60. Altersjahr erreicht hat, gewährt werden. Sie beträgt 160 % der einfachen Altersrente. Neu eingeführt wird eine *Zusatzrente von 40* % der einfachen Altersrente für den mindestens 65-jährigen Ehemann, dessen *Frau das 45. Altersjahr* erreicht hat. Zu dieser „Lösung" führten parlamentarische Vorstösse sowie Eingaben und Briefe, wohlgemerkt von *Männerseite.* Begründung: Der Mann müsse für den Unterhalt seiner jüngeren Ehefrau aufkommen, und es sei von einem gewissen Alter an — das man, wie gesagt, auf 45 Jahre festgesetzt hat — dieser nicht zuzumuten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Kostenpunkt: 45 Millionen Franken im Jahr.

Davon, dass die *alleinstehende Frau* schon mit 45 Jahren dem Erwerb nicht mehr nachzugehen brauche, ist keine Rede. Das massgebende Alter für den Anspruch auf eine einfache Altersrente soll für sie (und auch für die Ehefrau, dessen Mann das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat) nur um ein Jahr herabgesetzt werden, nämlich von 63 auf *62 Jahre.* Kostenpunkt: 30 Millionen jährlich.